

Go East

Finanzielle Leistungen

Höhe der Stipendien und Reisekostenpauschalen

in Euro ab 01.01.2009

Land	Teilstipendium für Studierende ohne BAföG (Spalte 1)	Reisekosten für Studierende (Spalte 2)		ggf. BAföG Auslandszuschlag (Spalte 3)
		bei Aufenthalten von 1 – 3 Monaten	bei Aufenthalten ab 4 Monaten	
Albanien	325	500	525	50
Armenien	325	675	725	115
Aserbaidshjan	325	625	675	90
Belarus	325	500	550	90
Bosnien- Herzegowina	300	400	425	90
Bulgarien	300	375	425	-
Estland	300	425	475	-
Georgien	325	600	650	90
Kasachstan	325	800	850	90
Kirgistan	325	725	800	90
Kroatien	275	325	350	60
Lettland	300	475	500	-
Litauen	300	250	250	-
Mazedonien	300	325	350	60
Moldau	325	325	350	90
Montenegro	300	350	375	60
Polen	275	100	100	-
Rumänien	300	400	425	-
Russ. Förderung	300	300	325	100
Russ. Förderung (Sibirien)	300	750	800	100
Serbien	300	400	425	60
Slowakei	275	275	300	-
Slowenien	250	300	325	-
Tadschikistan	325	775	825	115
Tschechische Republik	275	200	200	-
Turkmenistan	325	850	925	90
Ukraine	325	400	450	90
Ungarn	275	200	225	-
Usbekistan	325	900	975	90

Anmerkungen zu den finanziellen Leistungen

- Die Berechnung der Fördersumme erfolgt - nach Ihren Angaben auf dem Antragsformular – durch den DAAD.
- Kosten für Studiengebühren, Visakosten, Impfungen usw. können nicht übernommen werden. Auch Kosten für Kranken- und Reiseversicherung müssen die Stipendiaten selbst tragen.
- BAföG-berechtigte Studierende können einen **BAföG-Auslandszuschlag** und einen **BAföG-Reisekostenzuschuss** nach § 5 Abs. 2 BAföG (Auszug) u.a. erhalten, wenn:
 - die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union durchgeführt wird
 - ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind
 - die Ausbildung mindestens sechs Monate oder ein Semester dauert; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dauern.
- Sollten Studierende nach den o.g. Bedingungen Anspruch auf BAföG-Auslandsleistungen haben (BAföG-Auslandszuschlag und BAföG-Reisekostenzuschuss), ist die Vorlage des BAföG-Bescheides erforderlich. Dann muss der Anteil aus Spalte 3 vom Teilstipendium (Spalte 1) einbehalten werden. In diesen Fällen gewährt der DAAD auch keine Reisekosten.
- **Erhält dagegen ein BAföG-Empfänger nur Inlands-BAföG-Leistungen – d.h. keinen BAföG-Auslandszuschlag und keinen BAföG-Reisekostenzuschuss – wird dem Stipendiaten vom DAAD das normale Teilstipendium (Spalte 1) und die entsprechende Reisekostenpauschale (Spalte 2) ausgezahlt.**
- Im Rahmen von „Go East“ fördert der DAAD **Sprachkurse**, die dazu dienen, den Studienaufenthalt vorzubereiten. Für den Besuch solcher – mindestens vierwöchiger - Sprachkurse (im Inland oder Ausland) kann eine einmalige Pauschale von 500 EUR gezahlt werden. Fahrtkosten, die in Zusammenhang mit dem Sprachkurs (zusätzlich zu den Reisekosten zum Studienort im Ausland) entstehen, sind von den Stipendiaten zu tragen. Es kann auch keine zusätzliche Stipendienrate für die Teilnahme an einem derartigen Sprachkurs im Ausland gezahlt werden.
- Für jeden im Zielland zu betreuenden deutschen Studierenden stehen 50 EUR pro Monat an **Betreuungsmitteln** für die ausländische Gasthochschule zur Verfügung. Sie können genutzt werden für den Einsatz von Tutoren, die den Studierenden u.a. bei Amtsgängen behilflich sind sowie für Begleitprogramme.

Stand: Dezember 2008

<http://goeast.daad.de/content/service/formulare>